Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Rue des Côtes-de-Montbenon 16
1003 Lausanne
T 058 589 89 81

Gesuch um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform

Name _____ Vorname _____

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Geburtsdatum ___.___.___ SV-Nr. _____

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich Zivilstand _____

Arbeitgeber _____ Vertrags-Nr. _____

Datum der Pensionierung ___.___.___

In Anwendung des zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Vorsorgereglements stelle ich an Profond das Gesuch:

☐ bei Pensionierung mein volles Altersguthaben in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.

☐ bei Pensionierung _____ % meines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.

☐ bei Pensionierung CHF _____ meines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.

Der nicht als Kapital bezogene Anteil des Altersguthabens wird nach den Bestimmungen des zum Pensionierungszeitpunkt gültigen Vorsorgereglements in eine Altersrente umgewandelt.

☐ Ich habe bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bereits Altersleistungen in Kapitalform bezogen, und zwar in den folgenden Kalenderjahren: _____

Werden die Altersleistungen gemäss Art. 34 des Vorsorgereglements gekürzt, gilt dies sowohl für die Rente als auch für die Kapitalabfindung, welche im gleichen Verhältnis entfällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34 unseres Vorsorgereglements.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Merkblatt «Pensionierung».

Haben Sie respektive Ihr Arbeitgeber Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 43 Abs. 5 Vorsorgereglement Profond respektive Art. 79b Abs. 3 BVG).

Die versicherte Person (bzw. deren Ehegattin/Ehegatte respektive eingetragene Partnerin / eingetragener Partner) nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Kapitalbezug der Vorsorgeschutz aufgehoben und die Ansprüche auf Pensioniertenkinderrenten, Ehegatten- und Lebenspartnerrenten sowie Waisenrenten gegenüber Profond entsprechend abgegolten sind.

Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag des Pensionierungsmonats (siehe Art. 11 resp. Art. 21 Vorsorgereglement) bei Profond eintreffen. Verheiratete respektive in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen die Zustimmung des Ehegatten respektive des eingetragenen Partners mittels amtlich beglaubigter Unterschrift* nachweisen und die Beglaubigung dem Gesuch beilegen. Alle übrigen Versicherten legen dem Gesuch einen aktuellen Zivilstandsnachweis (erhältlich bei der Wohngemeinde)* bei.

* **Der Zivilstandsnachweis und die amtliche Beglaubigung dürfen zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht älter als 6 Monate sein.**

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der versicherten Person

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

_____

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners (von Notar oder Gemeinde)